

433



# Amtsgericht Überlingen

Bahnhofstraße 8, 88662 Überlingen  
Telefon : 07551/835- 0  
Telefax : 07551/835-328

704207

1 C 623/96

Verkündet am  
4.7.97

Zwanziger, JOS  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung ist  
erteilt an

Kl. / A.st. / - Vertr.

Bekl. / A.gegn. / - Vertr.

am 14. Juli 1997

Amtsgericht Überlingen

Der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Rechtskräftig

seit:

12.8.97

Oberlingen,

26. Aug. 1997

Amtsgericht

in Sachen

Der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Zwanziger, JOS  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter:

./..

Streitverkündete:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Überlingen  
durch Richter am Amtsgericht Raquet  
auf die mündliche Verhandlung vom 26.6.97 für Recht erkannt:

1. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 2.163,80 nebst 10 % Zinsen seit 18.05.1994 zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 60 %, der Beklagte 40 %. Die Kosten der Streithilfe hat der Kläger zu 60 %, die Streitgehilfin zu 40 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegenüber dem Beklagten jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 2.900,--. Der Streitgehilfin wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 540,-- abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Dem Kläger wird gestattet, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von DM 800,-- gegenüber dem Beklagten und durch Sicherheitsleistung in Höhe von ebenfalls 800,-- DM gegenüber der Streitgehilfin abzuwenden, wenn nicht der Beklagte und die Streitgehilfin vor Zwangsvollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

443

Tatbestand:

Der Kläger ist Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sowie Zahnarzt. Mit der vorliegenden Klage verfolgt er gegenüber dem Beklagten restliche Honoraransprüche aus einer zahnärztlichen Behandlung in der Zeit vom 31.08. bis 21.12.1993 und vom 31.01. bis 06.04.1994.

Mit Datum vom 24.01.1994 stellte der Kläger dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 11.267,88 DM (Bl. 27 - 29 d. A.) und mit weiterem Datum vom 18.04.1994 einen Betrag in Höhe von 6.291,28 DM (Bl. 29 d. A.) in Rechnung. Bis auf einen Geldbetrag in Höhe von 5.392,45 DM wurden die Rechnungen von dem Beklagten ausgeglichen.

Folgende in Rechnung gestellten Positionen sind zwischen den Parteien und der mit Schriftsatz vom 15.07.1996 (Bl. 93 d. A.) auf Seiten des Beklagten beigetretenen Privatkrankenversicherung streitig:

- Rechnung vom 24.01.1994:

## a) Ärztliche Behandlung:

		Fakt.:	
GOÄ: 2 x 2256	Knochenaufmeiselung oder Nektrotomie	3,00	305,58 DM
GOÄ: 4 x 2255	freie Verpflanzung eins Knochens	2,30	1497,76 DM

## b) Materialien:

1 Vorbohrer (Einmalinstrument)		120,75 DM
1 Spiralbohrer (Einmalinstrument)		124,25 DM
1 Hohlfräser (Einmalinstrument)		269,10 DM
3 Schraubenimplantate A 391,62 DM		1174,86 DM
2 Schraubenimplantate A 417,30 DM		834,60 DM
2 Hohlzylinderimplantate		1171,62 DM
7 Verschlussschrauben Titan		332,08 DM
5 Verschlussschrauben Peek		202,70 DM

- Rechnung vom 18.04.1994:

Materialien:

7 Sekundärteile A 224,25 DM	1569,75 DM
7 Octa-Abdruckkappen A 69,-- DM	483,-- DM
7 Octa-Positionierungshauben A 25,88 DM	181,16 DM
7 Octa-Manipulierimplantate A 112,13 DM	784,91 DM
7 Octa-Goldkappenbrücken A 276,-- DM	1932,-- DM
7 Octa-Modellierhilfsteile A 12,94 DM	90,58 DM
14 Occlusalschrauben A 14,66 DM	205,24 DM

Zu den Streitpunkten im einzelnen:

Der Kläger vertritt die Auffassung, die der eigentlichen Implantateinsetzung vorausgehende Aufspaltung des Kieferkamms sei analog der Gebührenziffer 2256 der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ) berechenbar.

Hinsichtlich der Gebührenziffer 2255 GOÄ (freie Verpflanzung eines Knochens) ist zwischen den Parteien die tatsächliche Durchführung streitig.

Vorböhrer, Spiralbohrer und Hohlfräser könne er als sogenannte Einmalinstrumente analog § 10 GOÄ in Rechnung stellen, der Beklagte hingegen vertritt die Auffassung, § 4 Abs. 3 der Gebührenordnung Zahnärzte (GOZ) schließe dies aus.

Soweit der Kläger weitere Materialien in Höhe von gesamt 8.962,50 DM dem Beklagten in Rechnung gestellt hat, vertritt er die Auffassung, daß er neben den Materialkosten (= 5.433,-- DM; vgl. Bl. 121, 161 sowie das Protokoll vom 26.06.1997 d. A.) zuzüglich 15 % Mehrwertsteuer einen Aufschlag bis zu 50 % zur Abdeckung der Kosten für Lagerhaltung, Regie, Beschaffung und Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft sowie Finanzierungskosten verlangen könne.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von DM 5.392,45 nebst 10 % Zinsen aus DM 72,69 vom 24.02. bis 17.05.1994 und DM 5.392,45 seit 18.05.1994 sowie 30,-- DM vorgerichtliche Mahnkosten zu verurteilen.

Der Beklagte und die Streitgehilfin beantragen,

die Klage abzuweisen.

**Entscheidungsgründe:**

Nachdem die Parteien im Termin vom 26.06.1997 den Rechtsstreit in geregelte Bahnen geführt haben, konnte der Rechtsstreit einer Entscheidung zugeführt werden.

Die Klage hat nur teilweise Erfolg.

- Gebührenziffer 2256 und 2255 der GOÄ:

Nach Gebührenverzeichnis K Nr. 901 der GOZ ist das Präparieren einer Knochenkavität für eine enossales Implantat abrechnungsfähig. Abgegolten wird dabei die operative Leistung des Zahnarztes. Das Zahnfleisch wird im Bereich der Implantation eröffnet und der Knochen zur Aufnahme eines Implantats freigelegt. Im Kieferknochen wird mittels Bohren oder Fräsen ein Implantatlager geschaffen, dessen Form dem jeweiligen Implantattyp entsprechen muß. Stellt sich hingegen nach dem Glätten des Kieferkamms heraus, daß der Kieferkamm zu schmal ist, um das zu verwendende Implantat aufzunehmen, muß von dem Zahnarzt Mehrarbeit geleistet werden. Diese Mehrarbeit besteht darin, daß der Kieferkamm durch Spaltung erweitert wird. Eine solche Maßnahme ist in Abschnitt K der GOZ nicht geregelt. Deshalb ist anerkannt, daß der Zahnarzt gem. § 6 Abs. 1 GOZ berechtigt ist, diese Mehrarbeit nach der Gebührenordnung für Ärzte abzurechnen. Daß der Kläger das sogenannte Spalten des Kieferkamms unter Abschnitt L Gebührenziffer 2256 (Knochenaufmeißlung oder Nektrotomie) mit einem Wert von 305,58 DM in Rechnung gestellt hat, ist vorliegend nicht von Belang; denn der Kläger wäre bei richtiger Einordnung in der Gebührenordnung der Ärzte berechtigt gewesen, diese Handlungsmaßnahme unter Abschnitt L

448

Gebührensiffer 2730 (als operative Maßnahme zur Lagerbildung beim Aufbau des Alveolarfortsatzes in Rechnung zu stellen. Die dafür vorgesehene Gebühr beträgt 55,-- DM, hingegen die Gebühr nach Gebührensiffer 2256 50,93 DM. Da der Kläger bei richtiger Einordnung höhere Gebühren hätte geltend machen können ( $2 \times 55,-- \text{ DM} = 110,-- \text{ DM} \times \text{Faktor } 3,00 = 330,-- \text{ DM}$ ) sind die von ihm geltend gemachten 305,58 DM allemal gerechtfertigt.

Soweit der Beklagte die tatsächliche Verpflanzung von Knochenspänen in Abrede gestellt hat, kann er hiermit nicht durchdringen. Das Gericht hat den Kläger im Termin vom 26.06.1997 persönlich angehört. Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, daß im Rahmen des sogenannten "Bonesplitting" zwangsläufig das Verpflanzen von Knochenspänen vorgenommen wird; denn das Aufspalten des Kieferkamms begründet Hohlräume, die allein durch das Setzen eines Implantats nicht ausgefüllt werden können. Diese Hohlräume müssen zur Vermeidung eines erhöhten Infektionsrisikos mit Knochenspänen gefüllt werden. Die diesbezüglichen Angaben des Klägers sind sowohl aus technischer als auch medizinischer Sicht nachvollziehbar und überzeugend. Im übrigen konnte im Termin vom 26.06.1997 die Patientenakte in Augenschein genommen werden. In dieser Patientenakte ist die Knochenverpflanzung ausdrücklich festgehalten. Daß der Kläger gem. § 6 Abs. 1 GOZ diese Maßnahme nach Abschnitt L Gebührensiffer 2255 GOÄ (freie Verpflanzung eines Knochens oder von Knochenanteilen (Knochenspäne)) abrechnen kann, ist anerkannt. Gegen die Berechnungsweise wurden von der Beklagten Seite keine Einwendungen erhoben. Mithin sind die von dem Kläger in Rechnung gestellten DM 1497,76 für diese Maßnahme ebenfalls gerechtfertigt.

- Vorbohrer, Spiralbohrer, Hohlfräser:

Soweit der Kläger dem Beklagten einen Vorbohrer, einen Spiralbohrer und einen Hohlfräser in Rechnung gestellt hat, findet diese Vorgehensweise keine Stütze in der GOZ.

451

Zwar bestimmt § 3 GOZ, daß dem Zahnarzt Nebengebühren und Wegegeld auch Ersatz von Auslagen zusteht. Gleichwohl ist festzustellen, daß § 3 keine anspruchsbegründende Regelung enthält (Meurer, GOZ, 2. Aufl., § 3). Die Vorschrift enthält nur eine Aufzählung der einzelnen Vergütungsarten und besagt nichts über deren Definition oder Inhalt, die jeweils in besonderen Bestimmungen geregelt sind: Gebühren (vgl. § 4), Wegegeld (vgl. § 8) und Ersatz von Auslagen (vgl. §§ 4 Abs. 3, 9). Die Aufzählung ist abschließend. § 9 GOZ läßt sich vorliegend nicht als anspruchsbegründende Norm heranziehen; denn in § 9 GOZ ist ausschließlich nur der Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen (im täglichen Sprachgebrauch auch Laborkosten genannt) geregelt. Bei den in Rechnung gestellten Gegenständen handelt es sich aber nicht um zahntechnische Leistungen, vielmehr geht es um Materialkosten. Diese wiederum sind ausschließlich in § 4 GOZ geregelt (Meurer, GOZ § 9).

Während § 5 Abs. 2 GOZ vor 1965 noch die Möglichkeit vorsah Materialien abzurechnen, "die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind", sieht die GOZ von 1988 eine solche Möglichkeit nicht mehr vor. Vielmehr ist in § 4 festgelegt, daß die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten mit den Gebühren abgegolten sind, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist eindeutig. In der Begründung zu § 4 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zur GOZ 1988 ist folgendes festgehalten:

"Absatz Drei nomiert in Anknüpfung an den bisherigen § 5 Abs. 1 GOZ den Grundsatz zur Kostenabgeltung mit den Gebühren. Die Gebühren enthalten neben dem Anteil für die Leistung des Zahnarztes kalkulatorische Anteile für die Kosten der verschiedensten Art. Diese dienen u. a. zur Deckung der Praxiskosten und durch die Anwendung von Instrumenten und Apparaten entstehenden Kosten. Kosten dieser Art dürfen nicht gesondert berechnet werden.... Ausgenommen von dem Grundsatz der Kostenabgeltung sind lediglich Kosten, deren gesonderte Berechnungsfähigkeit neben den Gebühren nach den Vorschriften des Gebührenverzeichnisses ausdrücklich zugelassen wird wie z. B. die Kosten für Verankerungselemente bei Stiftverankerung oder die Kosten für Implantate oder Implantatteile."

453

Soweit entspricht es einhelliger Meinung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Kommentierung, daß Bohrer, Fräser etc. dem Patienten weder bei normalen Verschleiß noch bei Bruch gesondert in Rechnung gestellt werden dürfen (Tiemann/Grosse, GOZ, 2. Aufl., § 4 Anm. 4 a. E., Liebold/Raff/Wissing, GOZ, § 4 Anm. 14, Meurer, GOZ, 2. Aufl., § 4). Soweit das Landgericht Hamburg in seinem Urteil vom 18.08.1995 (302 S 47/95) zu einem anderen Ergebnis gekommen ist, vermißt das Gericht eine nachvollziehbare Begründung. Warum der Begriff "Anwendung" nicht mit dem Begriff "einmaliger Verbrauch" zu verbinden sein soll, ist nicht verständlich; denn ein Gegenstand kann sowohl einmal als auch mehrmal angewendet werden. Die Frage, ob dieser Gegenstand nach einmaliger Anwendung verbraucht ist, ist nicht dem Begriff der "Anwendung" vorgelagert, vielmehr ist der "Verbrauch" Konsequenz der "Anwendung" eines Gegenstandes. Insoweit verbietet sich nach Auffassung des Gerichts auch eine analoge Anwendung des § 10 GOÄ, wonach u.a. Auslagenersatz für Gegenstände einmaliger Anwendung verlangt werden kann. Es fehlt vorliegend an der eine Analogie voraussetzenden Regelungslücke. Daß § 10 GOÄ der GOZ nicht in vollem Umfang nachgebildet worden ist, hat seinen Grund im Umfang der medizinischen Fachgebiete und Leistungen, also im Umfang des GOÄ-Verzeichnisses. Die der GOZ entsprechende Lösung hätte es nötig gemacht, alle neben der GOÄ gebührenberechenbaren Materialkosten im GOÄ-Verzeichnis ausdrücklich aufzuführen. Das war bisher nicht möglich. Bei der GOZ dagegen ist jede Gebührenposition daraufhin geprüft worden, welche Materialkosten anfallen und ob diese mit der Gebühr abgegolten oder gesondert berechenbar sein sollen; die Regelungen sind hier abschließend (Landgericht Augsburg, Urteil vom 27.03.1996, 6 O 3174/93; Amtsgericht Tettang, Urteil vom 18.10.1996, 3 C 1075/95; Meurer GOZ, 2. Aufl. § 4). Die Folgerichtigkeit dieses Ergebnisses wird auch dadurch bestätigt, daß der Ordnungsgeber entsprechend § 4 Abs. 3 GOZ nur vereinzelt hat Materialien als abrechnungsfähig anerkannt hat. Gerade im Bereich der implantologischen Leistungen wurden unter Abschnitt K nur die Implantate bzw. Implantatteile als gesondert berechnungsfähig anerkannt. Auch bei diesen Gegenständen handelt es sich um Produkte, die nur einmalig verwendet werden. Die Tatsache, daß der Ordnungsgeber



die Abrechnungsfähigkeit gerade nur auf diese Gegenstände beschränkt hat, belegt, daß weitergehende Materialkosten dem Patienten nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Mithin ist das Gericht an § 4 Abs. 3 GOZ gebunden, eine Abänderungsbefugnis steht dem Gericht nicht zu, vielmehr ist dies Aufgabe des Verordnungsgebers.

- Aufschlag auf die Herstellerkosten für sonstige Materialien:

Nach Gebührenverzeichnis K der GOZ "Allgemeine Bestimmungen" Ziff. 2 ist der Kläger berechtigt, Implantate und Implantatteile gesondert in Rechnung zu stellen. Dies wird von der Beklagtenseite auch nicht in Abrede gestellt. Ob der Kläger neben dem einen Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer (diese ist zutreffend mit 15 % zugrundegelegt) auch Materialnebenkosten in Form von Lagerhaltung, Regie, Sicherstellung, ständige Einsatzbereitschaft sowie Finanzierung nach GOZ geltend machen kann, kann vorliegend dahingestellt bleiben; denn der Kläger begnügt sich mit einem allgemeinen Hinweis darauf, daß ein bis zu 50 %iger Aufschlag auf die Herstellungskosten zur Abdeckung der gesamten Auslagen gerechtfertigt sei. Eine solche pauschale Vorgehensweise ist unzulässig. Sowohl im Bereich der GOZ als auch im Bereich der GOÄ ist schon seit langem anerkannt, daß der Arzt die ihm entstandenen Kosten nur in tatsächlicher Höhe berechnen darf, mithin die Berechnung von Pauschalen unzulässig ist (vgl. jetzt auch § 10 Abs. 1 GOÄ 1996). Die Vorlage einer allgemeinen Berechnung von Materialnebenkosten bei implantologischen Leistungen (Bl. 427 - 429 d. A.) ist unzureichend. Die vorgelegte Berechnung ist nur eine betriebswirtschaftliche Auswertung allgemeiner Art, die den Bezug zum konkreten Einzelfall (hier: der Beklagte) vermissen läßt. Demnach konnte der Kläger dem Beklagten die Implantate und Implantatteile nur zum Herstellerpreis in Höhe von unstreitig 5.433,-- DM zuzüglich 15 % MWSt = brutto 6.247,95 DM in Rechnung stellen.

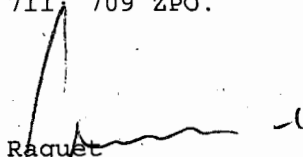
Auf diesen Betrag hat der Beklagte nur einen Geldbetrag in Höhe von 5.887,49 DM bezahlt, so daß noch ein Restbetrag in Höhe von 360,46 DM offen ist. Diesen Geldbetrag ist auch der Betrag in Höhe von 305,58 DM sowie der Betrag von 1497,76 DM (s. oben) hinzuzurechnen, was insgesamt den ausgerichteten Betrag in Höhe von 2.163,80 DM ergibt.

./..

457

Der Zinsanspruch hat seine Grundlage in §§ 284, 286, 288 Abs. 1 BGB. Der 4 % übersteigende Zinssatz wurde von der Beklagtenseite nicht bestritten. Aufgrund des geänderten Sachvortrags der Parteien (vgl. Protokoll vom 26.06.1997) konnte das Gericht frühestens Zinsen seit 18.05.1994 zusprechen. Soweit 30,-- DM vorgerichtliche Mahnkosten geltend gemacht wurden, sah das Gericht keine Anspruchsgrundlage zur Geltendmachung dieser Forderung. Ausweislich der vorgelegten Mahnungen ergibt sich, daß diese nicht von dem Kläger herrühren, vielmehr von der Privatärztlichen /  
Berrechnungsstelle Baden-Württemberg e.V.. Insoweit ist nicht dargelegt, weshalb pro Mahnschreiben ein Verzugsschaden in Höhe von 7,50 DM auf Klägerseite entstanden sein soll.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92, 101 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

  
Raquet

Richter am Amtsgericht